

Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehweges
Notweg über Fahrbahn geführt
Straße mit geringer Verkehrs-
stärke oder in geschwindigkeits-
reduziertem Bereich und mit
deutlicher Einengung (analog bei
Richtungsfahrbahnen, Einbahn-
straßen oder Seitenstreifen)

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 gelben doppel-
seitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

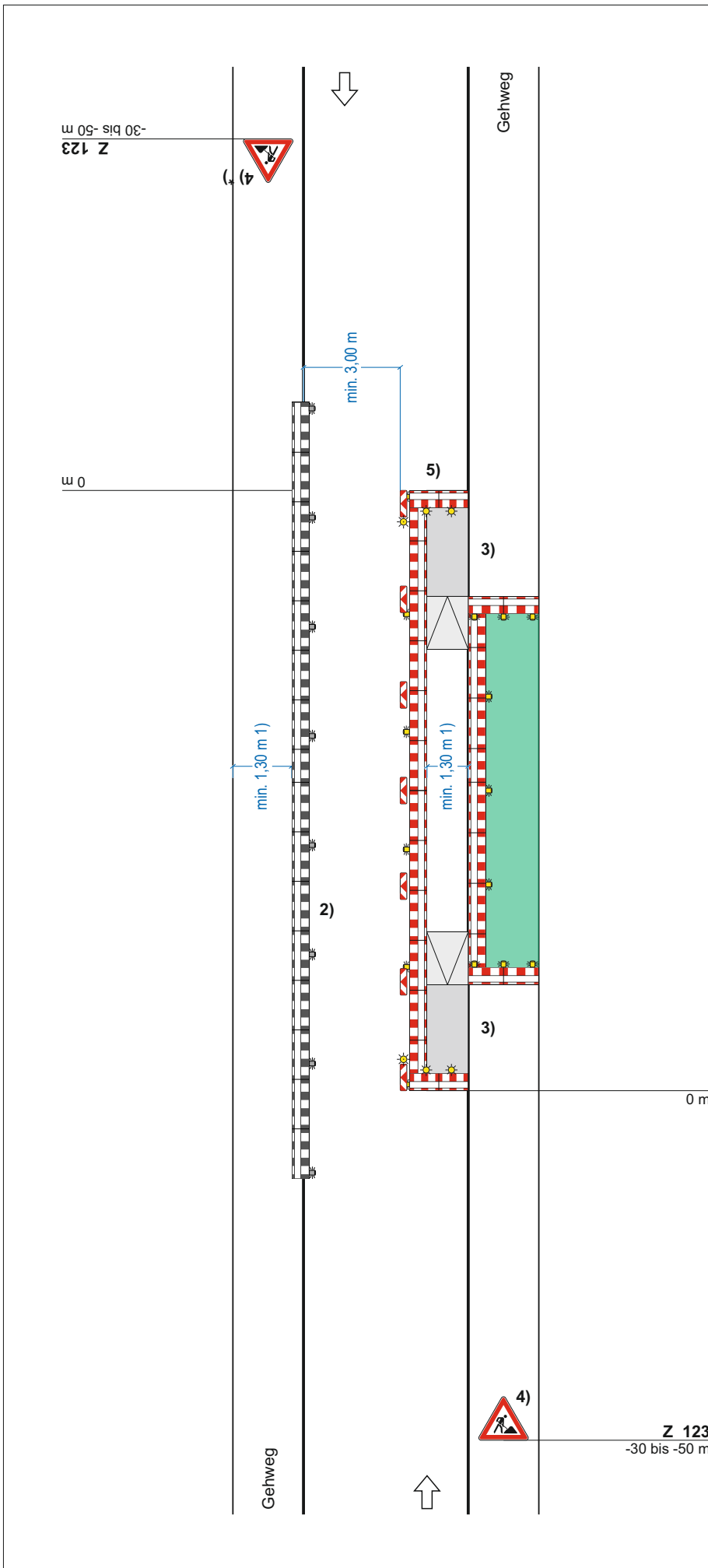
Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
 - 2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
 - 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen sind
Voraussetzung für die Anordnung
dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*
 - 4) Außerhalb eines geschwindigkeits-
reduzierten Bereiches
– Z 121 bei 30 – 50 m
– Z 123 bei 50 – 70 m
 - 5) Warnleuchten entfallen bei Richtungs-
fahrbahnen und Einbahnstraßen **)
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)
- **) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de